

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bobbau

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.1994 (GVBl. LSA Nr. 35 S. 786), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 20.09.2004 mit Beschluss-Nr.: 39-08/2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Bobbau im Sinne von § 2 der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr in der Gemeinde Bobbau in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet
 - 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 - 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 - 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 - 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugendem Brandschutz, ausgenommen der Feuer-sicherheitsdienst;
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Kostenersatz verlangt;
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen - oder Kraftfahrzeugen entstanden ist;
 - 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt:

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

1. bei der Leistung von Feuersicherheitswachen der Veranstalter.
2. wer wider besseres Wissen oder infolge von grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

1. Maßgebend für die Gebührenrechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte für die Maßnahmen, die die Feuerwehr Bobbau in Anspruch genommen wird, tätig bzw. eingesetzt sind. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal (Anlage unter I), von Fahrzeugen (Anlage unter II), von Geräten (Anlage unter III), Pflege-, Wartungs-, und Instandsetzungsarbeiten (Anlage unter IV) sowie Feuersicherheitsdienst (Anlage unter V) werden einzeln berechnet. Soweit Gebühren für die bestimmte Arbeitsleistung erhoben werden (Anlage unter IV), ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Inanspruchnahme von Personal bei der Ausführung bestimmter Arbeitsleistungen zur Berechnungsgrundlage gemacht worden.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
3. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunden.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr Bobbau.
2. Die Gebühr wird mit dem Zugehen des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Betreibung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau zuletzt geändert am 22.02.2001 außer Kraft.

Bobbau, den 20.09.2004

gez. Ullmann
Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Veröffentlichung in „WSN“/ „BGB“
39-08/2004		Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bobbau	20.09.2004	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 11/2004 vom 17.11.2004